

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Trans Trade Spedition GmbH.
Für sämtliche Logistik- Speditions- und Beförderungsleistungen sowie für die Zusammenarbeit mit sämtlichen für Trans Trade tätig werdenden Erfüllungsgehilfen bzw. Frachtführer, gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - a) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - b) die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der nach der jeweiligen Kundmachung in der Wiener Zeitung geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden letzten Fassung
 - c) die CMR Bedingungen
 - d) das HGB
 - e) das ABGB
- 2) Geschäftsgrundlage sind heute geltende Tarife und öffentliche Abgaben, Kollektivverträge, Treibstoffpreise, Umrechnungskurse und gesetzliche Bestimmungen.
- 3) Geschäftsgrundlage sind ferner richtige und vollständige Angaben über Art und Beschaffenheit der anbotsgegenständlichen Güter.
- 4) Nebenleistungen werden von uns grundsätzlich im Offert aufgenommen.
- 5) Transport- und Lagerversicherungen decken wir nur über schriftlichen Auftrag ein.
Grundsätzlich lagert bzw. reist das Gut auf Gefahr des Auftraggebers.
- 6) Die Kosten für die von uns jeweils eingedeckte SVS Versicherung sind uns zu ersetzen, es sei denn, sie erklären sich schriftlich als SVS Verbotskunde.
- 7) Zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht bekannte Nebenleistungen werden nach dem jeweils gültigen Tarif verrechnet.
- 8) Für alle Leistungen und Barauslagen berechnen wir Vorlageprovision gemäß Speditionstarif.
- 9) Auskünfte und Zusagen über Transportdauer sowie Auskünfte über Zölle und sonstige Abgaben des In- und Auslandes werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber unverbindlich erteilt.
- 10) Ver- bzw. Entladung, Behandlung, Verstaung des Gutes auf die Transportmittel, sowie die Kontrolle der Sicherheit, Verpackung etc. fallen ausnahmslos nicht in unseren Tätigkeitsbereich oder den unserer Beauftragten. Wir haften für keinerlei Schäden die daraus entstehen.
- 11) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Be-, Ver- und Entladung in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann. Bei Wartezeiten sind wir berechtigt Stangeld zu verrechnen.
- 12) Wenn Lademittel nicht Zug um Zug getauscht werden können, stellen wir diese in Rechnung (derzeit).

Für eine Europalette	€ 15,- (exkl. Mwst)
Für eine Gitterbox	€ 110,- (exkl. Mwst)
Für eine DD- Palette	€ 10,-
E2 / E3 Kisten	€ 7,-
H 1 Palette	€ 10,-

Bei Rückstellung der jeweiligen Lademittel an die entsprechende Stelle innerhalb von 14 Tagen ab erfolgtem Transport sind wir bereit unsere Lademittelrechnungen gegen die Vorlage entsprechender Originalbelege zu stornieren. Spätere Rückgaben können von uns nicht anerkannt werden.

Für die lückenlose Dokumentation des Lademitteltausches trägt der Frachtführer die Verantwortung. Es sind Ladenmittelscheine zu führen welche vom Absender und vom Empfänger gestempelt und unterschrieben werden müssen. Der Frachtführer stimmt zu, dass Lademittelrechnungen von Frachtrechnungen abgezogen werden dürfen.

- 13) Generell stimmen sämtliche für Trans Trade tätig werdende Erfüllungsgehilfen bzw. Frachtführer einer Gegenverrechnung mit Forderungen der Firma Trans Trade zu.
- 14) Sämtliche von uns vorgegeben Liefertermine sind einzuhalten. Bei Problemen oder Verzögerungen sind wir umgehend zu verständigen. Sämtliche durch Verspätungen entstandenen Kosten (Pönale, Mehrkosten etc.) werden von uns laut Auslage weiterverrechnet.
- 15) Frachtführer sind verpflichtet sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Insbesondere verlangen wir eine aufrechte CMR Versicherung sowie die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Beschäftigung von Fahrpersonal im Güterverkehr.
- 16) Die jeweils vereinbarten Zahlungsziele sind im Offert bzw. auf der Rechnung festgehalten. Im Verzugsfall verrechnen wir Zinsen bzw. Mahnspesen gemäß Aösp.
- 17) Im Transportschadensfall treten wir Ihnen alle Ansprüche gegen den Schadensversicherer oder sonstigen Haftpflichtigen ab. Sie verpflichten sich diese Abtretung anzunehmen und Ihre Ansprüche ausschließlich gegen diesen geltend zu machen unter Verzicht auf unsere Inanspruchnahme.
- 18) Etwaige Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
- 19) Unsere Haftung für leichtes Verschulden gilt als ausgeschlossen.
- 20) Der Auftraggeber darf gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit diese Forderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt ist. Dies trifft alle fälligen und nicht fälligen Ansprüche.
- 21) Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 22) Der Auftraggeber verpfändet hiermit das übergebene Gut für alle Ansprüche, die uns dem Auftraggeber gegenüber, aus welchem Titel auch immer, zustehen.
- 23) Alle Ansprüche gegen uns verjähren nach sechs Monaten, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 24) Einkaufs-, Allgemeine Verkaufs-, Allgemeine Geschäfts-, und Lieferbedingungen und sonstige vertragliche Geschäftsgrundlagen unseres Vertragspartners verpflichten uns nicht, sondern gelten als nicht vereinbart, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 25) Jede Abänderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu Ihrer Gültigkeit ausnahmslos der Schriftform, wobei ein Abgehen von dieser Formvorschrift nur schriftlich erfolgen kann.
- 26) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.
- 27) Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Korneuburg.

